

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Rainer Balzer und Alfred Bamberger u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

### **Forschungsstelle Rechtsextremismus**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie die Landesregierung den Begriff „politische Rechte“ und „politische Linke“ definiert;
2. wie die Landesregierung den Begriff „Rechtsextremismus“ im Kontext verfassungsfeindlicher politischer Aktivitäten und wie sie den Begriff „Rechtsextremismus“ im Kontext wissenschaftlicher Forschung definiert;
3. wie die Landesregierung sicherstellt, dass die Forschungsstelle Rechtsextremismus nicht von potenziell linksorientierten Ideologen in Anspruch genommen wird, um bürgerlich-konservative politische Positionen zu diskreditieren;
4. ob die Landesregierung rechte politische Ansichten prinzipiell für eine ihren eigenen Ansichten gleich legitime Betrachtungsweise erachtet;
5. wie die Landesregierung zu der „Hufeisentheorie“ steht, die davon ausgeht, dass die Positionierungen politischer Akteure nicht linear in einem einfachen „rechts-links Schema“ zu verorten sind, sondern dass Rechtsextremismus und Linksextremismus ihrer Struktur und ihrem Wesen nach sich ähneln und Gemeinsamkeiten aufweisen;
6. wie die von der Ministerin in der Pressekonferenz vom 22. Februar 2022 erklärte Aussage, „landesweit“ tätig werden zu wollen, umgesetzt werden wird und wie die Tätigkeit der Forschungsstelle auf andere Institutionen ausstrahlen soll;
7. wie die Landesregierung dem Vorwurf begegnen wird, dass in der von der grünen Landesregierung eingerichteten Institution die Verfassungsfeinde genau dort gefunden werden, wo sie von der Landesregierung vermutet werden und wie sie „unabhängige Forschung“ sicherstellen möchte, angesichts der Tatsache, dass sie selbst diese Institution finanziert;

8. ob die Aussage, dass beim Auswahlprozess miteinbezogen werde, wie eingebettet die neue Forschungsstelle in das Gesamtkonzept der Universität sei und wie die Kooperationen mit anderen Stellen der Hochschule geplant seien, bedeutet, dass Universitäten bevorzugt werden, die bereits vorher schon den Rechtsextremismus verstärkt ins Auge nahmen;
9. wie die Landesregierung der Gefahr der mangelnden Glaubwürdigkeit begegnen wird, angesichts der Tatsache, dass einige Mitglieder der Regierungspartei in ihrer Vergangenheit linksextremistischen Strömungen anhängen;
10. wie die Landesregierung der Gefahr begegnen wird, dass gewalttätige, kriminelle oder verfassungsfeindliche Strömungen unter dem Etikett „Rechtsradikalismus“ erforscht werden, um von dort eine wenn auch nur intuitive Verbindung zu konservativbürgerlichen Parteien zu ziehen;
11. wie die Landesregierung der Gefahr begegnen möchte, dass die angestrebte Interdisziplinarität zur Folge hat, dass nicht mehr die Fachexpertise und das Expertentum ausschlaggebend sind für die Berufung der Professoren, sondern die gesellschaftliche Relevanz der aufgestellten Thesen;
12. welche Personen Mitglieder der externen Begutachtungskommission sind, die über die besten Konzepte und damit über die geeignete Universität zur Verortung der Forschungsstelle entscheiden, wer diese Personen beruft und wie in diesem Gremium die politische Neutralität gewährleistet wird;
13. auf welche Weise die zu berufenden Professoren und Dozenten vor ihrer Berufung auf Verbindungen zu rechtsextremen oder linksextremen Kreisen überprüft werden und welches hierbei für die Landesregierung die ausschlaggebenden Kriterien für eine Nichtberufung sind;
14. auf welche Weise die Landesregierung die Dokumentation und die Erforschung des Linksextremismus fördert, unter Darstellung, welche Haushaltstitel hierzu im Einzelplan 14 eigestellt werden und für wann sie die Berufung einer politikwissenschaftlichen Professur für die Erforschung des Linksextremismus plant.

5.5.2022

Dr. Balzer, Bamberger, Stein, Goßner, Klauß AfD

### Begründung

Die Landesregierung begründete die Einrichtung der Forschungsstelle mit einer zunehmenden Radikalisierung der politischen Debatte, auch der Querdenkerdemonstrationen. Diese Querdenker sind jedoch nicht ohne Weiteres dem rechten politischen Spektrum zuzuordnen.

Die Schaffung einer Forschungsstelle, die einseitig gegen rechtes Gedankengut gerichtet ist, missachtet die Komplexität politischer Entscheidungsfindung. Insbesondere die Querdenker-Bewegung speiste sich nicht nur aus traditionellem rechtem, sondern mindestens ebenso aus traditionell linkem Gedankengut ebenso wie aus zuvor unpolitischen Bewegungen und Beweggründen.

Die Entscheidung, selbst die Coronaproteste durch die Forschungsstelle dokumentieren zu lassen, führt zu einer Stigmatisierung legitimer demokratischer Positionen. Verschwörungstheorien ist zudem kein definierter Begriff. Jegliche Infragestellung allgemeingängiger Narrative wird somit gesellschaftlich sanktioniert.

Eine Dokumentation und Erforschung radikaler politischer Strömungen ist hierbei nicht pauschal negativ zu bewerten. Es ist jedoch überraschend, dass die Landesregierung die Bearbeitung dieser Tätigkeiten, die eigentlich Aufgabe der Sicherheitsorgane wäre, nun den Universitäten überträgt.

### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 Nr. 31-7545.9-18-0/10/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie die Landesregierung den Begriff „politische Rechte“ und „politische Linke“ definiert;*

Die Definition politischer Spektren liegt weder in der Zuständigkeit der Landesregierung, der Polizei Baden-Württemberg noch des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV).

*2. wie die Landesregierung den Begriff „Rechtsextremismus“ im Kontext verfassungsfeindlicher politischer Aktivitäten und wie sie den Begriff „Rechtsextremismus“ im Kontext wissenschaftlicher Forschung definiert;*

Für den Bereich der wissenschaftlichen Forschung nimmt die Landesregierung nach Maßgabe der grundgesetzlich verbürgten Wissenschaftsfreiheit keine Begriffsetzungen vor. Es gilt für alle Forschungsbereiche, dass die jeweiligen Begriffsdefinitionen aus der Wissenschaft selbst stammen und dort dem kritischen Diskurs unterworfen sind.

Im polizeilichen Bereich sind die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und statistischen Erfassung politisch motivierter Straftaten zu berücksichtigen, die mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ in Kraft gesetzt wurden. Diese beinhalten unter anderem bundeseinheitlich vereinbarte Themenfelder und Angriffsziele, welche kontinuierlich weiterentwickelt werden und statistisch auswertbar sind. So werden gemäß dem Definitionssystem der „PMK-rechts-“ Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat oder der Einstellung der Täterschaft Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elements der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Insbesondere sind Straftaten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren.

Der Arbeit des LfV liegt aufgrund seiner Gesetzesbindung ein einheitliches Verständnis von „Rechtsextremismus“ zu Grunde. Stets handelt es sich um Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Landesverfassungsschutzgesetzes. Der Rechtsextremismus ist weltanschaulich, organisatorisch und im äußeren Erscheinungsbild äußerst vielgestaltig. Er verfügt nicht über eine einheitliche Ideologie, sondern besteht aus teils sehr unterschiedlichen Strömungen. Einige zentrale Ideologiebestandteile wie Antisemitismus, Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit werden jedoch von der Mehrheit seiner Vertreter bejaht. Das Ziel von Rechtsextremisten ist ein autoritärer oder totalitärer Staat mit einer ethnisch und politisch homogenen Gesellschaft. Damit ist der Rechtsextremismus in jeder seiner ideologischen Varianten mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar.

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

3. *wie die Landesregierung sicherstellt, dass die Forschungsstelle Rechtsextremismus nicht von potenziell linksorientierten Ideologen in Anspruch genommen wird, um bürgerlich-konservative politische Positionen zu diskreditieren;*

Der Aufbau der Forschungsstelle Rechtsextremismus findet rein wissenschaftsgeleitet statt.

4. *ob die Landesregierung rechte politische Ansichten prinzipiell für eine ihren eigenen Ansichten gleich legitime Betrachtungsweise erachtet;*

Die Definition des Begriffs „rechte politische Ansichten“ ist nicht von der Zuständigkeit der Landesregierung umfasst. Es kann daher hierzu keine Aussage getroffen werden.

5. *wie die Landesregierung zu der „Hufeisentheorie“ steht, die davon ausgeht, dass die Positionierungen politischer Akteure nicht linear in einem einfachen „rechts-links Schema“ zu verorten sind, sondern dass Rechtsextremismus und Linksextremismus ihrer Struktur und ihrem Wesen nach sich ähneln und Gemeinsamkeiten aufweisen;*

In Deutschland wurde die sogenannte „Hufeisentheorie“, die eine Nähe der politischen Extreme von „links“ und „rechts“ behauptet, seit Ende der 1980er Jahre in verschiedenen Veröffentlichungen aufgegriffen.

Zwischen Rechts- und Linksextremismus bestehen sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede. Beiden gemeinsam ist beispielsweise das Streben nach Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bzw. nach Einschränkung ihrer Prinzipien (z. B. das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip). Gleichzeitig gibt es jedoch zwischen Rechts- und Linksextremismus signifikante Unterschiede, z. B. bei den politischen Zielen, den Ideologiebestandteilen und dem Gefährdungspotenzial. Während der Antisemitismus zu den zentralen Ideologiebestandteilen des Rechtsextremismus gehört, ist der Antisemitismus auf linksextremistischer Seite weit schwächer ausgeprägt. Auch spielen beispielsweise Verschwörungsmymen im rechtsextremistischen Spektrum eine weitaus größere Rolle als im Linksextremismus. Die „Hufeisentheorie“ jedoch suggeriert, dass Rechts- und Linksextremismus trotz ihrer Unterschiede inhaltlich gleichgestellt sind. Auch die Tatsache, dass sowohl der Rechts- als auch der Linksextremismus eine Reihe äußerst heterogener Ideologien einschließen, wird ausgeblendet.

Die „Hufeisentheorie“ kann darüber hinaus zu dem Fehlschluss verleiten, dass die sogenannte politische Mitte immun gegen jeglichen Extremismus sei. Wie zuletzt die Proteste gegen die staatlichen Coronamaßnahmen gezeigt haben, ist dies allerdings nicht der Fall. Nach Einschätzung des LfV haben sich an den Protesten im Winter 2021 und Frühjahr 2022 zwar zu einem überwiegenden Teil Personen beteiligt, die nicht den extremistischen Szenen zugeordnet werden können. Gleichwohl konnte das LfV Baden-Württemberg feststellen, dass extremistische Narrative und Verschwörungsideologien mitunter auch von diesen Personen aufgegriffen und verbreitet wurden. Extremisten, die im Rahmen der Coronaprotteste unentwegt versucht haben, ihre Ideen zu verbreiten und Anschluss bei den Demonstranten zu finden, konnten hier andocken und in Teilen neue Anhänger rekrutieren. Die klaren Grenzen zwischen demokratischem und extremistischem Spektrum wurden somit aufgeweicht. Diese sogenannte Entgrenzung des Extremismus in die politische „Mitte“ hinein, gibt die „Hufeisentheorie“ nur unzureichend wieder.

Modellen ist selbstverständlich inhärent, dass sie bestimmte Aspekte vereinfachend darstellen. In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass die „Hufeisentheorie“ nur Rechts- und Linksextremismus berücksichtigt und damit andere Extremismen, z. B. den Islamistischen Extremismus, völlig ausblendet.

Vor diesem Hintergrund hält das LfV die „Hufeisentheorie“ für einen nicht mehr zeitgemäßen Versuch, demokratische und extremistische Orientierungen für Analysezwecke schematisch abzubilden.

6. *wie die von der Ministerin in der Pressekonferenz vom 22. Februar 2022 erklärte Aussage, „landesweit“ tätig werden zu wollen, umgesetzt werden wird und wie die Tätigkeit der Forschungsstelle auf andere Institutionen ausstrahlen soll;*

Die detaillierte Konzeption der Forschungsstelle Rechtsextremismus ist Angelegenheit der beteiligten Universitäten. Deren Konzepte bleiben abzuwarten.

7. *wie die Landesregierung dem Vorwurf begegnen wird, dass in der von der grünen Landesregierung eingerichteten Institution die Verfassungsfeinde genau dort gefunden werden, wo sie von der Landesregierung vermutet werden und wie sie „unabhängige Forschung“ sicherstellen möchte, angesichts der Tatsache, dass sie selbst diese Institution finanziert;*

Die Landesregierung ist überzeugt, dass die Forschung in einem Rechtsstaat und in einer überaus erfolgreichen Forschungslandschaft wie der baden-württembergischen über ausreichende Mechanismen verfügt, um den in der Fragestellung nahegelegten Zirkelschluss zu vermeiden.

8. *ob die Aussage, dass beim Auswahlprozess miteinbezogen werde, wie eingebettet die neue Forschungsstelle in das Gesamtkonzept der Universität sei und wie die Kooperationen mit anderen Stellen der Hochschule geplant seien, bedeutet, dass Universitäten bevorzugt werden, die bereits vorher schon den Rechtsextremismus verstärkt ins Auge nahmen;*

Nein.

9. *wie die Landesregierung der Gefahr der mangelnden Glaubwürdigkeit begegnen wird, angesichts der Tatsache, dass einige Mitglieder der Regierungspartei in ihrer Vergangenheit linksextremistischen Strömungen anhängen;*

Die Landesregierung kann die Frage mangels Prägnanz nicht beantworten.

10. *wie die Landesregierung der Gefahr begegnen wird, dass gewalttätige, kriminelle oder verfassungsfeindliche Strömungen unter dem Etikett „Rechtsradikalismus“ erforscht werden, um von dort eine wenn auch nur intuitive Verbindung zu konservativbürgerlichen Parteien zu ziehen;*

Wissenschaftliche Forschung in ist einem Rechtsstaat evidenzbasiert und faktengeleitet. Der Begriff „intuitive Verbindung“ ist in diesem Zusammenhang keine einschlägige Kategorie.

11. *wie die Landesregierung der Gefahr begegnen möchte, dass die angestrebte Interdisziplinarität zur Folge hat, dass nicht mehr die Fachexpertise und das Expertentum ausschlaggebend sind für die Berufung der Professoren, sondern die gesellschaftliche Relevanz der aufgestellten Thesen;*

Die Berufung von Professorinnen und Professoren erfolgt in einem standardisierten Verfahren. Dem Wissenschaftsministerium liegen keine Hinweise vor, dass sich die Anforderungen „Interdisziplinarität“ und „Fachexpertise“ gegenseitig ausschließen würden. Vielmehr ermöglicht die Interdisziplinarität die Einbindung fachlicher Expertise verschiedener Fachrichtungen und somit einen umfassenderen Forschungsansatz.

12. *welche Personen Mitglieder der externen Begutachtungskommission sind, die über die besten Konzepte und damit über die geeignete Universität zur Verortung der Forschungsstelle entscheiden, wer diese Personen beruft und wie in diesem Gremium die politische Neutralität gewährleistet wird;*

Die Mitgliederliste der externen Begutachtungskommission liegt noch nicht vor. Die Berufung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch das Wissenschaftsministerium. Das Gremium hat keinen politischen Auftrag und arbeitet wissenschaftsgeleitet.

*13. auf welche Weise die zu berufenden Professoren und Dozenten vor ihrer Berufung auf Verbindungen zu rechtsextremen oder linksextremen Kreisen überprüft werden und welches hierbei für die Landesregierung die ausschlaggebenden Kriterien für eine Nichtberufung sind;*

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten (§ 33 Absatz 1 Satz 3 BeamStG). Diese besondere Treuepflicht von Beamtinnen und Beamten gegenüber dem Staat und seiner Verfassung ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes) und gehört deshalb zu deren Kernpflichten. Sie gilt für jedes Beamtenverhältnis und für jede Funktion, in der die Beamtin oder der Beamte tätig ist beziehungsweise in der die Bewerberin oder der Bewerber tätig werden soll.

Vor der Entscheidung über die Einstellung im Beamtenverhältnis wird jede Bewerberin oder jeder Bewerber über den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und das Eintreten hierfür belehrt und unterschreibt eine entsprechende Erklärung (vgl. Nummer 1.10 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften). Jeder Fall muss für sich geprüft und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entschieden werden. Es dürfen keine Umstände vorliegen, die nach Überzeugung der Ernennungsbehörde die künftige Erfüllung der Pflicht zur Verfassungstreue zweifelhaft erscheinen lassen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation mit verfassungsfeindlichen Zielen oder ein der Mitgliedschaft vergleichbares Verhalten, beispielsweise ein aktives Eintreten für die Organisation, kann für die Beurteilung der besonderen Treuepflicht erheblich sein und Anhaltspunkte für Zweifel bieten, denen die Ernennungsbehörde nachzugehen verpflichtet ist. Bei Zweifeln an der Verfassungstreue kommt auch eine Anfrage beim LfV über das Innenministerium in Betracht.

Für die mit Arbeitsvertrag beim Land Beschäftigten gilt Entsprechendes. Sie müssen sich gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

*14. auf welche Weise die Landesregierung die Dokumentation und die Erforschung des Linksextremismus fördert, unter Darstellung, welche Haushaltstitel hierzu im Einzelplan 14 eingestellt werden und für wann sie die Berufung einer politikwissenschaftlichen Professur für die Erforschung des Linksextremismus plant.*

Das LfV beobachtet nach Maßgabe von § 4 des Landesverfassungsschutzgesetzes auch sogenannte linksextremistische Bestrebungen. Somit gibt jeder Verfassungsschutzbericht Auskunft über den aktuellen Sachstand in diesem Phänomenbereich. Zu verweisen ist des Weiteren auf die Arbeit des konex – Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg ([www.konex-bw.de](http://www.konex-bw.de)).

Gemäß den Empfehlungen aus dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ vom 21. Januar 2019 (Drucksache 16/5250) wurde die Landesregierung mit dem Aufbau einer Forschungsstelle Rechtsextremismus beauftragt. Nicht zuletzt der Verfassungsschutzbericht 2021 der Bundesregierung bestätigt die Relevanz des Auftrags. Dort heißt es, dass im Rechtsextremismus das Personenpotenzial weiter angewachsen sei. Auch der Anteil der gewaltbereiten Rechtsextremisten habe zugenommen. Wenngleich die Zahl der Extremisten in fast allen Phänomenbereichen zugenommen hat, so ist doch nicht zuletzt damit bestätigt, dass der Rechtsextremismus weiterhin die größte extremistische Bedrohung für unsere Demokratie darstellt.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst